

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 39

- **Falsche Versicherung verklagt? Rubrumsberichtigung möglich**

OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, AZ: 14 U 149/22

Neben der Vorschadenproblematik ist die Entscheidung des OLG Celle auch für Rechtsanwält:innen interessant. Hier wurde nämlich versehentlich die falsche Versicherung verklagt. Die Berichtigung des Passivrubrums war aber sowohl erstinstanzlich als auch in der Berufungsinstanz unproblematisch. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Reparaturkosten und Werkstattrisiko, höherer Nutzungsausfall aufgrund langer Reparaturdauer und Erstattbarkeit von Nebenkosten des Sachverständigen**

LG Chemnitz, Urteil vom 28.07.2023, AZ: 2 O 1207/22

Dass der Geschädigte die Reparaturrechnung noch nicht selbst bezahlt hat, hat keinen Einfluss auf das Werkstattrisiko. Dieser Umstand ist keine Voraussetzung. Nutzungsausfall für 42 Tage ist ebenfalls von der Beklagten zu zahlen. Der Geschädigte muss sich nicht auf nutzbare Fahrzeuge Dritter (dazu zählen auch Familienangehörige) verweisen lassen. Weil die Beklagte nicht beweisen kann, dass der Geschädigte die Verzögerung zu vertreten hat, hat sie dafür einzustehen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kürzungen des Versicherers machen ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen erforderlich**

AG Ansbach, Urteil vom 15.08.2023, AZ: 3 C 316/23

Weil der beklagte Haftpflichtversicherer die Reparaturkosten durch einen Prüfdienstleister kürzen ließ, beauftragte der Geschädigte seinen Sachverständigen mit einer ergänzenden Stellungnahme, welche die Kürzungen entkräften sollte. Als technischer Laie kann der Geschädigte dies eben nicht selbst und die Kosten für die ergänzende Stellungnahme sind von der Beklagten ebenfalls zu zahlen. In Bezug auf überhöhte Reparaturkosten verbleibt das Werkstattrisiko beim Schädiger. Dieser hat allerdings die Möglichkeit, sich die Schadenersatzansprüche Zug um Zug gegen die Werkstatt abtreten zu lassen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand Mittelwert, Kosten der Haftungsreduzierung auch ohne Vollkasko erstattbar, Eigensparnis 10 %, Zusatzkosten Winterreifen, Zusatzfahrer bzw. Zustellung bestätigt**

AG Salzgitter, Urteil vom 02.06.2023, AZ: 21 C 133/23

Um geeignete Mietwagenkosten zu ermitteln, bildet das AG Salzgitter den Mittelwert aus Schwacke und der Fraunhofer-Tabelle. Die Klage aus abgetretenem Recht ist auch in Hinsicht auf Zustellkosten und Mehrkosten für eine Haftungsreduzierung des Fahrers erfolgreich. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Falsche Versicherung verklagt? Rubrumsberichtigung möglich**  
OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, AZ: 14 U 149/22

## Hintergrund

Im vorliegenden Fall regulierte die Versicherung nicht, da nicht nachgewiesen sei, dass ein Vorschaden sach- und fachgerecht beseitigt wurde. Nutzungsausfall wurde ebenfalls nicht gezahlt. Der Kläger hatte die Klage ursprünglich gegen die X-Versicherung erhoben. Das Beklagtenfahrzeug war aber bei der Y-Versicherung versichert, die auch die vorgerichtliche Schadenbearbeitung vorgenommen hat.

Das LG Lüneburg (AZ: 5 O 112/22) hat eine Rubrumsberichtigung von der X-Versicherung auf die Y-Versicherung durchgeführt und der Klage vollständig stattgegeben. Die Berufung der Versicherung hatte nur in Bezug auf den Nutzungsausfall Erfolg.

## Aussage

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz gegen die Beklagten als Gesamtschuldner in Höhe der Reparaturkosten. Das LG Lüneburg hätte die Klage auch nicht gegen die ursprüngliche Beklagte zu 3 (X-Versicherung) abweisen müssen.

Die Rubrumsberichtigung des LG Lüneburg hinsichtlich der Beklagten zu 3 war richtig. Die als Prozessklärung in der Klageschrift enthaltene Parteibezeichnung ist der Auslegung zugänglich. Hierbei kommt es darauf an, welcher Sinn dieser prozessualen Erklärung aus Sicht ihrer Empfänger beizulegen ist. Demgemäß ist bei äußerlich unrichtiger oder unvollständiger Bezeichnung grundsätzlich die Person als Partei anzusprechen, die durch die fehlerhafte Parteibezeichnung nach deren objektiven Sinn betroffen werden soll (BGH, Urteil vom 26.02.1987, AZ: VII ZR 58/86). Als Auslegungsmittel können auch spätere Prozessvorgänge herangezogen werden (BGH, Urteil vom 26.02.1987, AZ: VII ZR 58/86; BGH, Urteil vom 12.10.1987, AZ: II ZR 21/87).

Wenn Versicherungsunternehmen in der Form agieren, dass unter einem Mutterkonzern diverse Tochtergesellschaften betrieben werden, die alle ähnliche Bezeichnungen haben, so gehen Verwechslungen, die aufgrund dieser nur schwer durchschaubaren Verflechtung entstehen, zulasten des Versicherungsunternehmens – jedenfalls wenn auf Seiten der Versicherung keinerlei Zweifel daran besteht, wer tatsächlich in Anspruch genommen werden soll. Die erst im Prozess erfolgte korrekte Bezeichnung der in der Klageschrift zunächst unrichtig bezeichneten verklagten Partei stellt dann keine subjektive Klageänderung, sondern eine ohne Weiteres zulässige Berichtigung der Parteibezeichnung dar (vgl. LG Marburg, Urteil vom 24.09.1992, AZ: 1 O 247/92; OLG Nürnberg, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 5 U 1617/07).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Für die Beklagte zu 3 war bereits anhand der Schadennummer unzweifelhaft, welche ihrer Tochtergesellschaften gemeint war. So wurde der Schadenfall innerhalb des Firmengeflechts des Versicherungs-Mutterkonzerns (Versicherung Holding AG) – wie in der Praxis üblich – an die zuständige Schadenstelle weitergegeben. Diese hat sich sodann beim Kläger gemeldet ("im Auftrag der Y-Versicherung") und die weitere Korrespondenz geführt. Auf der Empfängerseite gab es keine Zweifel, wer gemeint war, was im Übrigen auch aus der Verteidigungsanzeige ("Y-Versicherung") hervorgeht.

## Praxis

Man kann sich denken, welche Versicherung hier zum wiederholten Mal die Passivlegitimation bestritten und der Rubrumsberichtigung widersprochen hat. Dieser eine Versicherer führt in seinem Briefpapier mehrere Versicherungen auf. Zudem wird die Korrespondenz im Auftrag geführt.

Wer sich nicht ständig damit beschäftigt, kann versehentlich schon mal den „falschen“ Versicherer verklagen. Da hilft dann nur noch die Rubrumsberichtigung. Die kommt in Betracht, wenn eine falsche Partei verklagt ist, sich aber aus der Klageschrift gegebenenfalls nebst Anlagen zweifelsfrei ergibt, wer tatsächlich verklagt werden sollte.

Ist aus den Gesamtumständen zweifelsfrei ersichtlich, dass irrtümlich nur ein falscher Name gewählt wurde, so ist die Parteibezeichnung zu berichtigen (vgl. BGH NJW 87, 1946). Dies gilt zum Beispiel, wenn eine zur gleichen Versicherungsgruppe gehörende falsche Versicherung benannt wurde (vgl. LG Neuruppin Urteil vom 24.09.2018, AZ: 1 O 59/18; AG Waldbröl, Urteil vom 18.06.2020, AZ: 15 C 10/20; Feskorn in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 319 Rn. 148, Thole in: PG, ZPO, 14. Aufl. 2022, § 319 Rn. 6).

Hier hat die „richtige“ Versicherung die Verteidigung angezeigt, dann aber die angeblich fehlende Passivlegitimation gerügt. Das hat dem LG Lüneburg und anschließend dem Senat beim OLG Celle nicht gefallen. Von daher wurde eine Berichtigung des Passivrubums zugelassen.

Trotzdem sollte man gerade bei Klagen gegen diese bestimmte Versicherung ein Auge darauf haben, wer genau verklagt wird.

- **Reparaturkosten und Werkstatttrisiko, höherer Nutzungsausfall aufgrund langer Reparaturdauer und Erstattbarkeit von Nebenkosten des Sachverständigen**  
LG Chemnitz, Urteil vom 28.07.2023, AZ: 2 O 1207/22

## Hintergrund

Am 08.01.2022 erlitt der Kläger mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall. Für den Schaden an seinem Mercedes Benz V-Klasse war die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners unstreitig eintrittspflichtig.

Zur Ermittlung seines Unfallschadens beauftragte der Kläger ein Gutachten und ließ hierauf sein Fahrzeug auf Basis des Gutachtens reparieren. Die Rechnung belief sich auf 6.158,49 € brutto. Der Sachverständige hatte einen durch die Reparatur entstehenden Wertvorteil von 119,40 € netto ermittelt.

Die unfallgegnerische Versicherung ließ sich eventuelle Schadenersatzansprüche des Klägers gegenüber dem Reparaturbetrieb abtreten. Sie zahlte die Reparaturkosten vorgerichtlich allerdings dennoch nicht vollständig. Unter Berücksichtigung des Wertvorteils verblieb eine Differenz in Höhe von 819,05 €.

Zur Reparatur befand sich das klägerische Fahrzeug zunächst vom 08.01.2022 bis zum 11.02.2022 in der Reparaturwerkstatt. Sodann fuhr der Kläger damit in den Urlaub und die Reparatur wurde im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 01.03.2022 abgeschlossen. Da der Kläger keinen Mietwagen benutzte, begehrte er für 42 Tage Nutzungsausfall.

Des Weiteren ging es um die Gutachterkosten. Dem Kläger wurden 1.069,10 € berechnet. Der Kläger hatte vorgerichtlich diese Rechnung noch nicht bezahlt. Die Beklagte regulierte lediglich 987,70 €, so dass es um eine weitere Differenz von 81,40 € ging.

Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich, wobei der Beklagten sämtliche Kosten des Rechtsstreits auferlegt wurden.

## Aussage

Bezüglich der restlichen **Reparaturkosten** betonte das LG Chemnitz das sogenannte Werkstatttrisiko, welches auf Schädigerseite liege. Hier gebe der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug in eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung. Ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden treffe, seien die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen seien. Das Werkstatttrisiko verbleibe damit beim Schädiger (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21). Ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden auf Klägerseite war nicht erkennbar.

Es komme auch nicht darauf an, ob der Kläger die Reparaturrechnung bereits beglichen habe. Auf den Umstand, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger liegt, habe dies keinen Einfluss.

Auch könne der Kläger **Nutzungsausfall** in Höhe von 4.998,00 € für 42 Tage verlangen. Die Beklagte habe ins Blaue hinein vorgetragen, der Kläger habe weitere Fahrzeuge vorgehalten, die er in diesem Zeitpunkt hätte nutzen können. Selbst wenn der Kläger das Fahrzeug der Ehefrau habe nutzen können, so das LG Chemnitz, so stünde dies einem Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen. Der Anspruch entfalle nicht dadurch, dass Dritte – hierzu gehören auch Familienmitglieder – unentgeltlich ein Ersatzfahrzeug überlassen.

Derartige (freiwillige) Leistungen Dritter sollen den Schädiger nicht entlasten (so auch BGH in NJW 2013, 1151, Rd.-Nr. 23).

Der Kläger kann auch Nutzungsausfall für 42 Tage verlangen, obwohl im Gutachten für die Reparaturdauer 6 bis 7 Tage ausgewiesen wurden. Die Beklagte habe nicht dargelegt und bewiesen, dass die Verzögerungen durch den Kläger zu verantworten seien. Nicht vom Geschädigten zu vertretende Verzögerungen gehen allerdings zulasten des Schädigers (OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.05.2011, Az. 1 U 232/07).

Die Werkstatt sei auch nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Dieser müsse sich also ein Verschulden der Werkstatt nicht zurechnen lassen (so OLG München, Urteil vom 17.04.2009, AZ: 10 U 5690/08). Der Kläger hatte substantiiert zu den Verzögerungen vorgetragen und den verspäteten Eingang von Ersatzteilen belegt. So wurde der Stoßfänger durch die Werkstatt am 12.01.2022 bestellt, allerdings erst am 09.02.2022 geliefert. Die Lackierung fand vom 23.02.2022 bis 24.02.2022 statt. Zusätzlich trug der Kläger vor, seine Ehefrau habe sich in der 4. Kalenderwoche 2022 regelmäßig bei der Werkstatt über den Reparaturstand erkundigt.

Dem Einwand auf Beklagtenseite, der Kläger hätte sein Fahrzeug auch mit beschädigter Stoßstange nutzen können, erteilte das LG Chemnitz eine Absage. Als technischer Laie habe der Kläger nicht davon ausgehen müssen, dass er im Falle der Beschädigung eines Stoßfängers – als sicherheitsrelevante Komponente des Fahrzeugs – das Fahrzeug trotzdem betreiben könne.

Auch sonst habe der Kläger nicht gegen Schadenminderungspflichten verstoßen.

Bezüglich der **Nebenkosten des Sachverständigen** sprach das LG Chemnitz weitere 10,21 € zu. Das Grundhonorar wurde voll und ganz bestätigt. Bezüglich der Nebenkosten griff das Gericht auf das JVEG zurück. EDV-Kosten in Höhe von 30,00 € seien nicht erstattungsfähig. Fotokosten in Höhe von 2,00 € pro Bild für den ersten Fotosatz und 0,50 € für den zweiten Fotosatz wurden bestätigt. Dies galt auch für Schreibkosten von 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie. Bezüglich der Archivierungs-, Telefonie- und Portopauschale verwies das Gericht auf § 12 Abs. 1 Nr. 5 JVEG und bestätigte 15,00 €. Fahrtkosten seien in Höhe von 31,08 € ersetzbar (0,70 €/ km gemäß JVEG).

## Praxis

Die Klage war weitaus überwiegend erfolgreich. Die Beklagte musste sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen. Lediglich bei den Sachverständigenkosten erfolgte ein kleiner Abzug.

Dauert die Reparatur in der Werkstatt länger als prognostiziert, so kann das viele Ursachen haben. Entscheidend ist allerdings, dass derartige Verzögerungen dem Geschädigten grundsätzlich nicht vorgeworfen werden können. Gibt dieser sein Fahrzeug in die Hände einer Fachwerkstatt, so hat er auf die Durchführung und die Dauer der Reparatur kaum noch Einfluss. Im konkreten Fall war – wie derzeit häufig – ein wichtiges Ersatzteil im Rückstand.

Dem Kläger war es auch nicht zumutbar, das Fahrzeug mit einem beschädigten Ersatzteil weiter zu nutzen. Dies hatte die gegnerische Versicherung eingewandt. All dies spielt letztendlich im Verhältnis zum Geschädigten keine Rolle und dieser konnte den gesamten Nutzungsausfall für 42 Ausfalltage beanspruchen.

- **Kürzungen des Versicherers machen ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen erforderlich**

AG Ansbach, Urteil vom 15.08.2023, AZ: 3 C 316/23

## Hintergrund

Vor dem AG Ansbach klagt der Geschädigte aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Streitgegenstand sind restliche Reparaturkosten in Höhe von 1.012,72 € sowie restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 119,00 € für die vom Sachverständigen erstellte ergänzende Stellungnahme nach erfolgten Kürzungen durch den Versicherer.

Die Beklagte wendet ein, dass der Kläger zunächst nicht aktivlegitimiert ist, da bereits eine Abtretung der entsprechenden Schadenersatzansprüche an die Werkstatt mit einer Reparaturkostenübernahmebestätigung erfolgt sei. Des Weiteren seien Reparaturkosten nicht erforderlich und überhöht und die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen bereits mit dem Grundhonorar abgegolten. Daher beantragt sie die kostenpflichtige Klageabweisung.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die antragsgemäßen Schadenersatzansprüche stehen dem Kläger zu. Das AG Ansbach stellt zunächst fest, dass der Kläger als Geschädigter und Fahrzeugeigentümer aktivlegitimiert ist.

*„Die Erklärungen im Vordruck „Reparaturkosten-Übernahmebestätigung“ (Anlage K1) sind nicht hinreichend klar formuliert bzw. keine Auswahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten (Zahlungsanweisung oder Abtretung erfüllungshalber) durch Ankreuzen getroffen, sodass eine (eventuelle) Abtretung nicht ausreichend bestimmt und damit unwirksam ist.“*

In Bezug auf die Reparaturkosten stellt das Gericht fest, dass dem Geschädigten hier kein Vorwurf des Auswahlverschuldens zu machen ist. Letztlich kann dahinstehen, ob die Reparaturkosten tatsächlich in der Höhe angefallen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zur subjektbezogenen Schadenbetrachtung haftet der Schädiger ebenfalls für Mehrkosten der Werkstatt, die allerdings nicht in der Sphäre oder Einflussmöglichkeit des Geschädigten liegen. Es wäre unsachgemäß und würde dem Zweck des § 249 BGB widersprechen, wenn dieses Werkstattisiko beim Geschädigten verbleiben würde.

*„Dem Interesse des Schädigers lediglich für den „erforderlichen“ Herstellungsaufwand zu haften und vor objektiv überhöhten Forderungen geschützt zu werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass dieser im Wege des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGH VI ZR 72/73).“*

Bemerkenswert dabei ist, dass diese Grundsätze auch dann gelten, wenn die Werkstattrechnung nicht bezahlt ist. Die Argumentation der Beklagten der hier fehlenden Indizwirkung geht ins Leere, weil dieser Sachverhalt nur auf die Sachverständigenrechnung und nicht auf die Werkstattrechnung übertragbar ist.

In Bezug auf die Sachverständigenkosten bedient das Gericht sich dem Grundsatz des BGH, wonach Kosten der Schadenfeststellung grundsätzlich Teil des zu ersetzenden Schadens sind, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

*„Dies gilt auch für die streitgegenständlichen Kosten des Ergänzung-Gutachtens, nachdem die Beklagte durch Vorlage des Prüfberichts Einwendungen zur Schadenshöhe erhoben hat. Der Kläger durfte die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Schadensgutachters zur*

*Auseinandersetzung mit den erhobenen Einwendungen als sachdienlich erachten, nachdem ihm selbst eine Beurteilung dieser Einwendungen ohne sachverständige Hilfe nicht möglich war (so auch LG Saarbrücken, NJW-RR 15,721).“*

## **Praxis**

Dass der Geschädigte in diesem Fall kein Häkchen in den Feldern der Abtretungserklärung gesetzt hat, führte hier zu Unbestimmtheit der Abtretungserklärung und zum Verstoß gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB. Ein glücklicher Umstand, der letztlich zu einer erfolgreichen Klage und einem entsprechenden Urteil führt. Hätte das Gericht bereits diesen ersten Prüfungspunkt verneint, wäre die weitere inhaltliche Prüfung des Tatbestands nicht mehr möglich gewesen.

Folgerichtig kommt das Gericht auch zu dem Schluss, dass die Sachverständigenkosten in Form der ergänzenden Stellungnahme durch die beklagte Haftpflichtversicherung selbst verursacht wurden. Gerade wegen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird man grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass der Geschädigte als Laie sich stets eine ergänzende Stellungnahme seines Sachverständigen einholen darf und diese Kosten auch von der beklagten Haftpflichtversicherung stets übernommen werden.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand Mittelwert, Kosten der Haftungsreduzierung auch ohne Vollkasko erstattbar, Eigensparnis 10 %, Zusatzkosten Winterreifen, Zusatzfahrer bzw. Zustellung bestätigt**  
AG Salzgitter, Urteil vom 02.06.2023, AZ: 21 C 133/23

## Hintergrund

Die Klägerin vermietete an einen Unfallgeschädigten einen Mietwagen und ließ sich den Schadenersatzanspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten abtreten. Die eintrittspflichtige unfallgegnerische Versicherung kürzte wie befürchtet vorgerichtlich die Mietwagenkosten, sodass Klage geboten war. Die Klägerin ging aus abgetretenem Recht vor. Das AG Salzgitter sprach weitere 630,65 € an Unfallschaden in Form von Mietwagenkosten zu.

## Aussage

Das AG Salzgitter betonte, dass der Geschädigte vom Schädiger den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand verlangen könne. Maßstab sei ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten und welchen Aufwand dieser für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Es gelte das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Für den Fall, dass der Geschädigte keine Vergleichsangebote einhole, könne er grundsätzlich nur den Normalpreis eines Mietwagens ersetzt verlangen. Eine Ausnahme bestehe im Falle einer Notsituation. Hierzu habe die Klägerin allerdings nichts vorgetragen. Das Gericht verwies sodann auf § 287 ZPO, welcher die Möglichkeit eröffne, den Schaden zu schätzen. Hierzu führte das Gericht aus:

*„Das Gericht übt das tatrichterliche Ermessen dahingehend aus, dass es eine Kombination aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel anwendet, wobei aus der Summe der einschlägigen Mietpreise dieser Listen das arithmetische Mittel zu bilden ist (vgl. auch LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015, 7 S 98/15). Hieraus lässt sich ein annähernd realistischer Wert abbilden, da Kritiker der Schwacke-Liste überhöhte Werte, der Fraunhofer-Liste zu geringe Werte vorwerfen (LG Braunschweig, aaO; LG Stuttgart, Urteil vom 7.8.2015, 24 O 421/14).“*

An Eigensparnis zog das AG Salzgitter 10 % ab. Zusätzlich berücksichtigte das Gericht einen Zuschlag für die Winterbereifung. Dieser sei im Fraunhofer-Mietpreisspiegel nicht enthalten. Das Gericht bediente sich hier wiederum bei der Schwacke-Liste. Zugesprochen wurden auch Zustellkosten von 30,56 € sowie die Kosten für einen Zusatzfahrer.

Auch die Kosten der Haftungsreduzierung wurden bestätigt. Ob das verunfallte Fahrzeug voll- oder teilkaskoversichert war, spiele keine Rolle. Der Mietwagen sei oft höherwertiger als das eigene Fahrzeug, sodass ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten bestehe, nicht für die Beschädigung des Mietwagens aufkommen zu müssen.

## Praxis

Das AG Salzgitter folgt hier der sogenannten Mittelwertrechtsprechung. Dies ist durchaus umstritten. Die Mietwagenkosten werden anhand von zwei gänzlich unterschiedlichen Schätzgrundlagen ermittelt. Dass dem Geschädigten tatsächlich der sich daraus ergebende Tarif vor Ort zur Verfügung steht, ist keinesfalls sicher. Das Ergebnis erscheint vor diesem Hintergrund demnach willkürlich.

Bezüglich der Ermittlung der zusätzlichen Nebenkosten muss sich bezeichnenderweise das Gericht wiederum des Schwacke-Automietpreisspiegels bedienen. Nur dieser weist entsprechende zusätzliche Nebenkosten auf. Dies zeigt letztendlich, dass diese Schätzgrundlage den tatsächlichen ortsüblichen Mietwagentarif sehr viel realistischer und vollständiger wiedergibt als der Fraunhofer Marktpreisspiegel.

Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass unabhängig vom Bestehen einer Vollkaskoversicherung die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung für den Mietwagen verlangt werden können. Das zusätzliche Risiko, mit diesem meist höherwertigen Fahrzeug zu verunfallen, soll dem Geschädigten nicht auch noch aufgebürdet werden.